



An alle
Clearingcenter
per E-mail

BETREFF **ATLAS – Info 1676/16**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 1676/2016** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Genehmigungen nach der Iran-VO

Bei der Anmeldung in AES ist folgendes zu beachten:

1. Bedingt durch die Lockerung der Sanktionsmaßnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nunmehr auch Einzelgenehmigungen, die in einer Genehmigungsposition bestehende Genehmigungspflichten nach der Dual-use-VO und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-VO) berücksichtigen.

Die Güter einer Genehmigungsposition, die sowohl von Anhang I der Dual-use-VO als auch von einem Anhang der Iran-VO erfasst sind, sind ausschließlich mit der Unterlage „X002/DEE“ (*Codierung für Einzelausfuhrgenehmigungen des BAFA nach Artikel 3 der Dual-use-VO für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO*) in AES anzumelden. Dass die Güter einer Genehmigungsposition nach zwei EU-Verordnungen einer Genehmigungspflicht unterliegen, ist in der Genehmigung erkennbar an dem im Feld „Güterkennzeichen“ eingetragenen Listenkriterium nach der Dual-use-VO, ergänzt um den Hinweis im Feld „Nebenbestimmung“, dass diese Genehmigungsposition zugleich nach der Iran-VO genehmigt ist.

Eine zusätzliche Anmeldung der Codierung „C052/IR“ (*Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Iran-VOen (EU) Nm. 267/2012 oder 359/2011 Einschränkungen unterliegen*) ist in diesen Fällen demnach nicht erforderlich.

2. Umfasst eine Genehmigungsposition Güter aus Anhang I der Dual-use-VO und eine weitere Genehmigungsposition Güter eines Anhangs der Iran-VO, ist in AES für die nach der Dual-use-VO genehmigte Position die Codierung „X002/DEE“ und für die nach der Iran-VO genehmigte Position (erkennbar an dem Listenkriterium „IR-AN“) die Codierung „C052/IR“ anzumelden.

Enthält die Genehmigung zu der nach der Iran-VO genehmigten Güterposition die Anmerkung im Feld „Nebenbestimmung“, dass die Güter nicht zugleich von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind, bedarf es hierzu keines zusätzlichen Hinweises in der Ausfuhranmeldung.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.